

Gemeinde Jossgrund

Teiländerung des Flächennutzungsplans für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächenphotovoltaik Pfaffenhausen“

Zusammenfassende Erklärung gem. § 6a Abs. 1 BauGB über die Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Aufgestellt im Auftrag der
next energy projects 2050 GmbH
Feldstraße 4
63636 Brachtal
Stand: 30.03.2023

ROB
planergruppe
ARCHITEKTEN + STADTPLANER

Planergruppe ROB
Am Kronberger Hang 3
65824 Schwalbach

 **Planungsbüro Dr. Huck**
Landschaftsplanung FFH/Natura 2000 Natur- und Artenschutz
Umweltverträglichkeitsprüfungen Genehmigungsmanagement

Planungsbüro Dr. Huck
Herzbachweg 75
63571 Gelnhausen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jossgrund hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 27.02.2023 die Wirksamkeit der Teiländerung des Flächennutzungsplans für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächenphotovoltaik Pfaffenhausen“ beschlossen.

Im Zuge der Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung wurden eine Umweltprüfung sowie die Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durchgeführt (§ 2 Abs. 4 sowie §§ 3 und 4 BauGB).

Gemäß § 6a Abs. 1 BauGB besteht die Verpflichtung, der wirksamen Flächennutzungsplanänderung für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächenphotovoltaik Pfaffenhausen“ eine zusammenfassende Erklärung mit Angaben zur Art und Weise der Berücksichtigung der

- Umweltbelange
- Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
- Geprüften Planungsalternativen

beizufügen.

1 Anlass der Flächennutzungsplanänderung

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung befindet sich im östlichen Bereich der Gemeinde Jossgrund im Ortsteil Pfaffenhausen und umfasst eine bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche. Um die Energiewende voranzutreiben, soll im Plangebiet eine Photovoltaik-Freiflächenanlage errichtet werden, welche als wichtiges Solarenergieprojekt im Gemeindegebiet dient und zur Verbesserung der gemeindlichen CO₂-Bilanz beiträgt. Das bislang unbebaute Plangebiet befindet sich im planungsrechtlichen Außenbereich unmittelbar östlich an die vorhandene Wohnbebauung des Ortsteils Pfaffenhausen angrenzend. Für die Errichtung von großflächigen Photovoltaikanlagen im Außenbereich ist planungsrechtlich eine gemeindliche Bauleitplanung erforderlich, da das geplante Vorhaben nicht zu den privilegierten Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1-8 BauGB gehört. Neben der Teiländerung des Flächennutzungsplans wird ein Bebauungsplan im Parallelverfahren aufgestellt.

Die Teiländerung des Flächennutzungsplans für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächenphotovoltaik Pfaffenhausen“ sieht die Darstellung einer Sonderbaufläche vor, um im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung die Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ zu ermöglichen. Der im Parallelverfahren aufgestellte vorhabenbezogene Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaik Pfaffenhausen“ ist nach § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (Entwicklungsgebot). Der Bebauungsplan konkretisiert die Darstellungen des Flächennutzungsplans. Die bestehende Prägung des Plangebietes als Ackerfläche soll mit der Nutzung als Solarpark in ein extensiv bewirtschaftetes Grünland überführt werden. Entsprechende Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft werden auf der Ebene des im Parallelverfahren aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplans festgesetzt.

Der Flächennutzungsplan und der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaik Pfaffenhausen“ werden nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB im Parallelverfahren geändert bzw. aufgestellt.

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst mit den Flurstücken 33, 40 und 42 eine Fläche von 82.077 m² (8,2 ha) und liegt im östlichen Gemeindegebiet, nordöstlich angrenzend an die bebaute Ortslage von Pfaffenhausen. Der Bereich beinhaltet die bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen, auf welchen die PV-Anlage errichtet werden

soll sowie einen kleinen Abschnitt des südlich angrenzenden Feldweges zur Erschließung. Nördlich und östlich des Plangebietes befinden sich Wiesen sowie Waldstücke.

2 Berücksichtigung der Umweltbelange

Gemäß § 2 (4) Satz 1 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen. In einem Umweltbericht werden die projektbedingten Veränderungen des Umweltzustandes dokumentiert, bewertet und daraus Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich negativer Umweltwirkungen abgeleitet.

Vorhabenträger ist die next energy projects 2050 GmbH, Feldstraße 4, 63636 Brachtal.

Die Flächen des Planungsraumes werden derzeit als Weideland genutzt. Dementsprechend ist die naturschutzfachliche Wertigkeit als insgesamt mittel einzustufen. In den Eingriffsbereichen wurden keine streng geschützten Pflanzenarten und keine geschützten Biotoptypen oder FFH-Lebensraumtypen nachgewiesen. Eine höhere ökologische Wertigkeit besitzen die Gehölzstrukturen, die sich entlang der Wege um die geplanten Solarfelder befinden, diese werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf nach europäischem Recht geschützte Tier- und Pflanzenarten wurden in einem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag überprüft.

Als Fazit wird gezogen, dass durch Anwendung und Umsetzung der genannten Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt werden kann, dass es im Rahmen der Realisierung des Planungsvorhabens nicht zur Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommt.

Die Bilanzierung der Eingriffswirkungen wird nach der Kompensationsverordnung (Stand 2018) unter Berücksichtigung des Vor- und Nacheingriffszustands vorgenommen. Durch die Umsetzung externer Ausgleichsmaßnahmen (Entwicklung von artenreichem extensiven Grünland) verbleiben keine erheblichen negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild.

Die Gesamtbewertung der Bodenfunktion ordnet dem Planungsraum eine sehr geringe (Nordteil) bis geringe (Südteil) Wertigkeit zu, das Plangebiet wird der Gesamtwertstufe 1a (höchste Bedeutung) und 1b der fünf Feldflurfunktionen zugeordnet. Hinsichtlich des Schutzguts Fläche ist die Beanspruchung durch die Photovoltaikanlage aufgrund ihrer aufgeständerten Lage insgesamt als vergleichsweise gering zu bezeichnen.

Die Planfläche ist als Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen ausgewiesen. Gebiete mit klimatischer Ausgleichsfunktion sind Moore, Feuchtgebiete oder Wälder. Diese Gebietstypen sind vom Vorhaben nicht betroffen, der Klimaschutz wird durch die Errichtung der Anlage insgesamt gestärkt.

Das Vorhaben liegt innerhalb des Naturparks Hessischer Spessart. Der Bau einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf den Planflächen steht den naturschutzfachlichen Zielen des Naturparks nicht entgegen. Andere Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Oberflächengewässer sind nicht durch das Vorhaben betroffen. Das Plangebiet befindet sich weder innerhalb eines Wasserschutz- noch eines Heilquellenschutzgebietes.

Eine hohe Wertigkeit der Landschaft im Planungsraum ergibt sich allgemein aufgrund der Lage im Wechselspiel zwischen Acker- und Grünlandflächen mit Waldflächen und eingestreuten Hecken sowie Oberflächengewässern. Die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage hat aufgrund ihrer Ausdehnung, Positionierung und Gestalt Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Durch den geplanten Solarpark sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter zu erwarten.

Durch die Errichtung der PV-Anlage stellen sich in sehr geringem Umfang Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden (Versiegelung) ein. Die Errichtung hat positive Auswirkung auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt hinsichtlich der Lebensraumfunktionen durch die Entwicklung extensiver Grünlandflächen.

3 Berücksichtigung der sonstigen Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB fanden in der Zeit vom 04.07.2022 bis 05.08.2022 statt.

An der frühzeitigen Unterrichtung gem. § 4 (1) BauGB wurden 42 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt. 23 Behörden und sonstige Träger haben geantwortet, davon haben 12 Behörden oder sonstige Träger Anregungen vorgebracht. Seitens der Öffentlichkeit wurde eine Anregung vorgebracht.

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB fanden in der Zeit vom 31.10.2022 bis 02.12.2022 statt.

An der Unterrichtung gem. § 4 (2) BauGB wurden 40 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt. 21 Behörden und sonstige Träger haben geantwortet, davon haben 10 Behörden oder sonstige Träger Anregungen vorgebracht. Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen vorgebracht.

Wasser- und Bodenschutz

Der Hinweis des **Main-Kinzig-Kreises** zur Verletzung des Ziels des sparsamen Umgangs mit dem Schutzgut Grund und Boden durch Beanspruchung eines Vorrang- und Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft wurde zur Kenntnis genommen. Gemäß dem Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien 2019 begründet keines der im Plangebiet ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete eine grundsätzliche Ungeeignetheit der Fläche zur Erzeugung Erneuerbarer Energie.

Der Hinweis des **Regierungspräsidiums Darmstadt** zur Verständigung bei Erkenntnissen über schädliche Bodenveränderungen im Rahmen der weiteren Planung wurde zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis war bereits im Bebauungsplan enthalten.

Landwirtschaft

Der **Main-Kinzig-Kreis**, das **Regierungspräsidium Darmstadt** sowie der **Kreisbauernverband** gaben zahlreiche Hinweise zum Verlust landwirtschaftlicher Fläche durch das geplante Vorhaben und der überwiegenden Zuordnung der Flächen der höchsten Gesamtwertstufe der fünf Feldflurfunktionen und der Einstufung einer Beweidung und Grünlandnutzung der Fläche als gewerbliche anstelle landwirtschaftlicher Nutzung sowie dem Verlust landwirtschaftlicher Fläche zur Ernährungssicherung. Diese Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Die Ausweisung des Plangebietes als Vorrang- und Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft begründet keine grundsätzliche Ungeeignetheit der Fläche zur Erzeugung Erneuerbarer Energien. Es stehen keine Planungsalternativen im Gemeindegebiet zur Verfügung, eine entsprechende Alternativenprüfung erfolgte im Umweltbericht. Die ausreichende Erzeugung regenerativer Energien liegt im Interesse der Allgemeinheit. Im Oktober 2022 wurde das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) zugunsten einer höheren Gewichtung des Erfordernisses zur Errichtung Erneuerbarer-Energie-Anlagen geändert. Gemäß § 2 EEG 2023 liegen die Errichtung und der

Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Forstwirtschaft

Der Anregung von Hessen-Forst zur Änderung der Baugrenze auf dem Flurstück Pfaffenhausen Flur 9, 33/0 zur Einhaltung eines Waldabstandes von 40 m wurde nicht gefolgt. Ein Sicherheitsabstand wurde vor dem Hintergrund der ausschließlichen Nutzung des Plangebietes durch eine Photovoltaikanlage nicht als notwendig erachtet. Gemäß Rechtsprechung hat ein Waldeigentümer keinen Anspruch auf Freihaltung des um sein Waldgrundstück gelegenen Baumwurbereichs. Der ehemals über § 6 Abs. 15 HBO geregelte Waldabstand ist seit dem Jahr 2002 in Hessen nicht mehr rechtlich verbindlich. Aufgabe der öffentlichen Gefahrenabwehr ist es in erster Linie, Menschen vor Schaden zu bewahren. Bedingt durch die vorgesehene Nutzung der Fläche als Photovoltaikanlage, innerhalb derer sich im Regelfall dauerhaft keine Menschen aufhalten, kann eine erhöhte Gefährdung von Leib und Leben beispielsweise durch Baumsturzgefahr weitestgehend ausgeschlossen werden.

Auch die Brandgefahr für den Wald durch die Photovoltaikanlage kann nicht als relevant für die Einhaltung eines entsprechenden Sicherheitsabstandes erachtet werden. Gemäß der Bewertung des Brandrisikos in Photovoltaik-Anlagen des TÜV Rheinland Energie und Umwelt GmbH in Zusammenarbeit mit dem Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme ISE¹ ist das Brandentstehungsrisiko in PV-Anlagen bei brandschutzgerechter Planung, Verwendung qualitativ hochwertiger Komponenten und fachgerechter Installation als sehr gering zu betrachten. Vor dem Hintergrund einer ausschließlichen theoretischen Sachschadensgefahr wurde in vorliegendem Fall dem Belang der Schaffung eines Flächenangebotes für Erneuerbare Energien eine größere Bedeutung beigemessen. Die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung wird durch Nichteinhaltung eines Waldabstandes nicht eingeschränkt.

Ebenso der Hinweis des **Regierungspräsidiums Darmstadt** zur Einhaltung einer Baumlänge Abstand zwischen der Photovoltaikanlage und dem angrenzenden Wald unter Verweis auf die Stellungnahme von Hessen-Forst wurde auf Grundlage obiger Ausführungen lediglich zur Kenntnis genommen.

Naturschutzrechtliche Belange

Der Hinweis des **Main-Kinzig-Kreises** zur Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen unter Berücksichtigung des § 15 Abs. 3 BNatSchG i.V. m. § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB wurde zur Kenntnis genommen. Der erforderliche naturschutzrechtliche Ausgleich wird durch den Ankauf von Biotopwertpunkten aus den bereits umgesetzten vorauslaufenden Ausgleichsmaßnahmen realisiert.

Der Hinweis des **Main-Kinzig-Kreises** zur Darstellung der externen Ausgleichsflächen als zweiter Geltungsbereich sowohl in der Karte als auch in den textlichen Festsetzungen mit der Maßnahme Extensivgrünland wurde zur Kenntnis genommen. Die externen Ausgleichsflächen sind im Umweltbericht dargestellt und werden im Rahmen des Durchführungsvertrages zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan gesichert. Gemäß § 1a Abs. 3 Satz 3 können anstelle von Darstellungen und Festsetzungen auch vertragliche Vereinbarungen nach § 11 oder sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen getroffen werden.

Der Hinweis des **Main-Kinzig-Kreises** zur Unzulässigkeit einer Beleuchtung der Anlage wurde zur Kenntnis genommen. Es ist keine Beleuchtung der Anlage vorgesehen.

¹ TÜV Rheinland Energie und Umwelt GmbH et al. (2015): Leitfaden – Bewertung des Brandrisikos in Photovoltaik-Anlagen und Erstellung von Sicherheitskonzepten zur Risikominimierung. Online unter: http://www.pv-brandsicherheit.de/fileadmin/downloads_fe/Leitfaden_Brandrisiko_in_PV-Anlagen_V02.pdf (Zugriff am 21.11.2022)

Der Hinweis des **Regierungspräsidiums Darmstadt** zur Unvollständigkeit der Alternativenprüfung wurde zur Kenntnis genommen. Nach überschlägiger Schätzung ist davon auszugehen, dass auch die gemeindlichen Liegenschaften aufgrund der geringen Größe je Objekt und der fehlenden Skaleneffekte insgesamt nur relativ geringe Beiträge zur Energiewende leisten können, wodurch sich nach diesseitiger Einschätzung auch das grundsätzliche Erfordernis zur Errichtung größerer Freiflächenanlagen ergibt.

Gewerbliche Dachflächen mit größeren Flächen sind im Gemeindegebiet nur im Gewerbegebiet „Aspentälchen“ vorhanden. Mit Ausnahme einzelner gewerblicher Liegenschaften sind die Gebäude innerhalb dieses Gewerbegebietes jedoch bereits überwiegend mit Solaranlagen ausgestattet und stehen als Potentialflächen einer zusätzlichen Errichtung von Photovoltaikanlagen in nennenswerter Größenordnung nicht zur Verfügung.

Standortalternativen auf versiegelten, vorbelasteten oder siedlungsgebundenen Flächen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen stehen im Gemeindegebiet nicht zur Verfügung. In Abwägung der genannten Sachverhalte werden für die hier überplanten Flächen seitens der Gemeinde Jossgrund den Belangen des Klimaschutzes und des Naturschutzes Vorrang vor anderen Belangen eingeräumt.

Der Anregung des **Kreisbauernverbandes** zur Rücksichtnahme auf agrarstrukturelle Belange und Vermeidung des weiteren Verbrauchs landwirtschaftlicher Flächen im Falle der Realisierung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurde gefolgt. Der erforderliche naturschutzrechtliche Ausgleich wird durch den Ankauf von Biotopwertpunkten aus bereits umgesetzten vorauslaufenden Ausgleichsmaßnahmen realisiert.

Naturschutz und Landschaftspflege

Der Hinweis der **Industrie- und Handelskammer Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern** nach Fertigstellung der Anlage und unter Berücksichtigung der Interessen des Betreibers die begrünte Fläche beispielsweise als Weide für Schafe oder als Blühwiese für eine Imkerei zu nutzen, wurde zur Kenntnis genommen. Eine extensive landwirtschaftliche Nutzung der Fläche in Form von Beweidung mit Schafen oder Ziegen oder Grünfuttergewinnung ist nach der Errichtung der Photovoltaikanlage vorgesehen.

Der Hinweis des **Main-Kinzig-Kreises** zur Erforderlichkeit von Eingriffsgenehmigungen für die Verlegung von Kabeln und Stromanschlüssen außerhalb des Bebauungsplangebietes wurde zur Kenntnis genommen. Erforderliche Genehmigungen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung.

Der Hinweis des **Main-Kinzig-Kreises** zu fehlenden Aussagen zur Sicherstellung der extensiven Bewirtschaftung und der Anpassung des Beweidungsdrucks auf die natürliche Kapazität der Fläche im Falle extensiver Beweidung und das Erfordernis der Aufführung der extensiven Nutzung in die textlichen Festsetzungen wird zur Kenntnis genommen. Die extensive Bewirtschaftung der Fläche wird durch die Festsetzungen des Bebauungsplans ermöglicht und begünstigt. Eine Sicherstellung einer extensiven Bewirtschaftung ist durch das Entwicklungsziel eines naturnahen Grünlandes impliziert und wird durch den Vorhabenträger gegenüber zukünftigen Flächennutzern vertraglich geregelt.

Immissionsschutz

Der Hinweis des **Regierungspräsidiums Darmstadt** zur ggf. erneuten Prüfung hinsichtlich der Blendwirkungen im Baugenehmigungsverfahren nach Konkretisierung der Planung wurde zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde ein Licht-Immissionsgutachten erstellt. Das Bauvorhaben zählt zu den baugenehmigungsfreien Vorhaben nach § 63 HBO. Die Blendwirkung wird im Rahmen der Realisierung erneut geprüft und ggf. Sichtschutzmaßnahmen umgesetzt, sofern diese erforderlich werden.

Der Hinweis des **Regierungspräsidiums Darmstadt** zum Nachweis/zur Sicherstellung der Erfüllung der Anforderungen der 26. BImSchV im Falle der Errichtung von

Niederfrequenzanlagen im Sinne der 26. BImSchV wurde zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis war bereits im Bebauungsplan enthalten.

Klimaschutz

Der Anregung des **Main-Kinzig-Kreises** zur Mehrfachnutzung der Fläche durch Agri-PV wurde nicht gefolgt. Neben den ökonomischen Nachteilen von Agri-PV-Anlagen sind Bodenfundamente und somit eine höhere Versiegelung erforderlich sowie wird das Landschaftsbild durch die Höhe der Anlagen zusätzlich beeinträchtigt.

Brandschutz

Der Hinweis des **Main-Kinzig-Kreises** zur Herstellung von Zubringerwegen und Zufahrten gemäß HBO wurde zur Kenntnis genommen. Die Regelungen der HBO gelten unabhängig vom Bebauungsplan, da dieser nichts Gegenteiliges festsetzt. Der Hinweis zur Ausstattung und Gestaltung sonstiger Zuwegungen und „Feldwege“ als Zubringer wurde zur Kenntnis genommen. Im Plangebiet werden keine anzulegenden öffentlichen Verkehrsflächen festgesetzt. Die Hinweise zu Objektverantwortlichkeit, Sicherheit der Einsatzkräfte und Inbetriebnahme wurden zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen der Realisierung durch den Vorhabenträger zu beachten.

Artenschutz

Der Hinweis des **Main-Kinzig-Kreises** zum Einsatz einer ökologischen Bauüberwachung zur Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie zur Sicherstellung der Vermeidung von Beseitigung oder umfänglichen Rückschnitten der umschließenden Gehölze und Baumreihen wurde zur Kenntnis genommen. Die benannten Maßnahmen wurden als verbindliche Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen und sind damit für den Vorhabenträger verpflichtend. Die Kommune beobachtet die Umsetzung des Bebauungsplans im Rahmen ihrer verantwortungsvollen gemeindlichen Städtebaupolitik. Bei der Ermittlung möglicher nachteiliger Umweltauswirkungen konzentriert sie sich auf die Überwachung der Umsetzung von Maßnahmen zur Eingriffsminimierung, -verringern und Ausgleich.

Der Hinweis des **Main-Kinzig-Kreises** zum Mindestbodenabstand von 0,2 m des umgebenden Zauns wurde zur Kenntnis genommen. Der festgesetzte Bodenabstand von im Mittel 0,15 m folgt entsprechenden Empfehlungen, z.B. „Vorläufige Handlungsempfehlung des MLUK (Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg) zur Unterstützung kommunaler Entscheidungen für großflächige Photovoltaik-Freiflächensolaranlagen (PV-FFA)“ (März 2021). In der Praxis bedeutet eine Festsetzung von im Mittel 0,15 m erfahrungsgemäß, dass es Bereiche geben wird, die 0,2 m Bodenabstand zur Zaununterkante erreichen.

Kampfmittel

Der Hinweis des **Regierungspräsidiums Darmstadt** zur Beteiligung des Kampfmittelräumdienstes des Landes Hessen im Rahmen von Bauleitplanverfahren wurde zur Kenntnis genommen. Der Kampfmittelräumdienst wurde im Rahmen der Beteiligungsverfahren ebenfalls angeschrieben.

Der Hinweis des **Kampfmittelräumdienstes des Landes Hessen** zur Anzeigepflicht bei Auffinden kampfmittelverdächtiger Gegenstände im Zuge der Bauarbeiten wurde zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis war bereits im Bebauungsplan enthalten.

Ver- und Entsorgung

Der Hinweis des **Regierungspräsidiums Darmstadt** zur Beprobung, Separierung und Entsorgung von Bauabfällen wurde zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis war bereits im Bebauungsplan enthalten.

Verkehr

Der Hinweis von **Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement** zur Unzulässigkeit von Blendwirkungen für Verkehrsteilnehmer wurde zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde ein Licht-Immissionsgutachten erstellt, welches zu dem Ergebnis kommt, dass keine störenden Blendwirkungen auf den Verkehr zu erwarten sind.

Der Hinweis von **Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement**, dass gegen den Straßenbaulastträger der übergeordneten Landesstraße keine Ansprüche gegen Verkehrsemissionen bestehen, wurde zur Kenntnis genommen. Eine Beeinträchtigung der Photovoltaikanlagen durch Verkehrsemissionen ist ausgeschlossen. Schutzbedürftige Nutzungen sind im Plangebiet nicht zulässig.

Der Hinweis des **Main-Kinzig-Kreises** zur Unzulässigkeit einer Beeinträchtigung der Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen sowie des landwirtschaftlichen Verkehrs werden zur Kenntnis genommen. Eine Beeinträchtigung ist durch die Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten.

Sonstiges

Der Anregung des **Regierungspräsidiums Darmstadt** zur Mitteilung seitens der Gemeinde Jossgrund, ob im Sinne einer rechtssicheren Planung ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt werden soll, wurde gefolgt. Die Gemeinde Jossgrund entschied in Abstimmung mit dem Vorhabenträger keinen Zielabweichungsantrag zu stellen und teilte dies dem Regierungspräsidium mit. Die vorliegende Bauleitplanung ist gemäß der Stellungnahme des Regierungspräsidiums im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung aufgrund der geringen Auswirkungen und Flächenbeanspruchung der Zielausweisungen aus regionalplanerischer Sicht nicht raumbedeutsam.

Der Anregung der **Kreiswerke Main-Kinzig** zur Einholung von Planauskünften bei Erd- und Tiefbauarbeiten im öffentlichen Bereich wurde gefolgt. Die Anregung ist für den Fall eventueller Erd- und Tiefbauarbeiten im öffentlichen Bereich vom Vorhabenträger zu beachten.

Die Anregung des **Landesverbandes der Jüdischen Gemeinden in Hessen** zum Nichteinbezug eventuell vorhandener Jüdischer Friedhöfe oder Begräbnisstätten in den Bebauungsplan sowie das später anfallende Erschließungskosten, -beiträge oder sonstige Kosten für Jüdische Friedhöfe nicht in Rechnung gestellt werden wurde zur Kenntnis genommen. Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Jüdischen Friedhöfe oder Begräbnisstätten. Es fallen auch später keine Erschließungskosten, -beiträge oder sonstige Kosten für Jüdische Friedhöfe an.

Der Anregung des **Main-Kinzig-Kreises** zum Verzicht auf einen Stacheldraht an der geplanten Zaunanlage wird nicht gefolgt. Ein oberliegender Stacheldraht dient dem Schutz der Anlage vor unbefugtem Betreten, Vandalismus und Diebstahl und wird daher zugelassen.

Der Anregung **des Main-Kinzig-Kreises** zur Rückführung der Fläche in landwirtschaftliche Nutzung nach Rückbau der PV-Anlage wurde gefolgt. Die Flächen sind vom Vorhabenträger nach Rückbau der Anlage wieder in die landwirtschaftliche Nutzung zurückzuführen.

4 Abwägung der Planungsalternativen

Unter Berücksichtigung der angesetzten Plangröße ist im Ergebnis der Standortbetrachtung festzuhalten, dass Planungsalternativen auf und an Gebäuden innerhalb des Gemeindegebietes als nicht realistisch bzw. ausreichend zu betrachten sind. Ebenso fehlen im Gemeindegebiet Potentialflächen in Form von Rekultivierungsmaßnahmen für Deponieflächen oder Tagebauflächen.

Für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen sind im Main-Kinzig-Kreis durch die Regional- bzw. Flächennutzungsplanung keine planerischen Voraussetzungen geschaffen.

Gem. Grundsatz G3.4.1-1 des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 sollen zur Umwandlung solarer Strahlungsenergie in Strom vorrangig Photovoltaikanlagen auf und an Gebäuden genutzt werden.

Mit Inkrafttreten des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 ist Ziel Z8.2.2-1 des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010, das vorsah, dass raumbedeutsame Großanlagen zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie unter anderem außerhalb von Vorranggebieten für Landwirtschaft zu errichten seien, jedoch eingeschränkt und durch den inhaltsgleichen Grundsatz G3.4.1-3 TPEE ergänzt worden:

„Der Ausbau der Photovoltaik beziehungsweise Solarthermie im Siedlungsbereich beziehungsweise an oder auf Gebäuden allein wird für die Umstellung auf den erneuerbaren Energieträger Photovoltaik als nicht ausreichend angesehen.“

Gem. Grundsatz G3.4.1-4 sind nach einer Einzelfallprüfung und unter bestimmten Voraussetzungen Vorranggebiete für Photovoltaik-Freiflächenanlagen beanspruchbar.

Daher wird seitens der Gemeinde Jossgrund mangels gleichwertiger Alternativen das Erfordernis gesehen, zur Umsetzung der Klimaschutzziele und zur Stärkung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien in vorgenannter Größenordnung die projektierte Fläche in Anspruch zu nehmen.

Standortalternativen auf versiegelten, vorbelasteten oder siedlungsgebundenen Flächen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen stehen im Gemeindegebiet nicht zur Verfügung. In Abwägung der genannten Sachverhalte werden für die hier überplanten Flächen seitens der Gemeinde Jossgrund den Belangen des Klimaschutzes und des Naturschutzes Vorrang vor anderen Belangen eingeräumt.